

# **Burgergemeinde Schwarzhäusern**



## **Benutzungsreglement Forsthaus**

**1. Januar 2020**

## **Inhaltsverzeichnis**

Allgemeines.....	1
Benutzungsgebühren.....	1
Benutzung.....	1
Parkplätze.....	2
Weisungen der Aufsichtsperson.....	2
Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	3
Auflagezeugnis.....	3

## **Benutzungsreglement Forsthaus**

### **der Burgergemeinde Schwarzhäusern**

#### **Allgemeines**

Grundsatz	<b>Art. 1</b> Die Burgergemeinde Schwarzhäusern als Besitzerin des Forsthauses im Tiergartenwald kann dieses zur Benutzung vermieten.
Zuständigkeit	<b>Art. 2</b> Für die Vermietung ist der vom Burgerrat bestimmte Hüttenwart zuständig.
Meinungsverschiedenheiten	<b>Art. 3</b> Bei Meinungsverschiedenheiten über die Vermietung entscheidet der Burgerpräsident endgültig.
Mietanspruch	<b>Art. 4</b> Ein grundsätzlicher Mietanspruch besteht nicht. Die Vermietung erfolgt nur an Personen, die in Schwarzhäusern wohnhaft sind. Ferner an Behörden, Vereine und Institutionen aus der Gemeinde Schwarzhäusern.

#### **Benutzungsgebühren**

Mietkosten	<b>Art. 5</b> Die Miete für die Benutzung des Forsthauses beträgt Fr. 70.00 pro Halbtag oder Abend. In diesem Preis ist auch die Mitbenützung des offenen Vorräumes eingeschlossen.
Zahlung	<b>Art. 6</b> Der Mietbetrag ist dem Hüttenwart im Voraus in bar zu bezahlen.
Gebührenerlass	<b>Art. 7</b> Für Dorfvereine und Gemeindebehörden wird die Mietgebühr erlassen.
Aufsicht	<b>Art. 8</b> Der Hüttenwart ist während der Dauer der Benutzung des Forsthauses in der Regel nicht anwesend. Ist seine Anwesenheit erforderlich so ist er zu verköstigen und zu entschädigen. Der Hüttenwart hat das Recht den Betrieb jederzeit zu überwachen.

#### **Benutzung**

Schlüssel	<b>Art. 9</b> Die Schlüsselübergabe oder die Öffnung des Forsthauses erfolgt durch den Hüttenwart. Die Schlüsselrückgabe hat nach Weisungen des Hüttenwärts zu erfolgen. Bei verspäteter Schlüsselrückgabe wird eine Gebühr von Fr. 20.00 erhoben.
-----------	--

Sorgfalt	<b>Art. 10</b> Gebäude, Einrichtungen, Anlagen und Gegenstände sind mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln.
Schäden	<b>Art. 11</b> Verursachte Schäden sind dem Hüttenwart sofort zu melden. Kosten für Reparaturen und Schadenbehebung gehen zulasten der Verursacher.
Reinigung	<b>Art. 12</b> Nach jeder Benutzung ist das Forsthaus und der Vorplatz mit Feuerstelle und Brunnen sauber zu verlassen.
Abfälle	<b>Art. 13</b> Abfälle jeglicher Art sind durch den Benutzer zu beseitigen.
Brennholz	<b>Art. 14</b> Die Burgergemeinde Schwarzhäusern stellt unentgeltlich Brennholz zur Verfügung. Ein übermässiger Verbrauch kann in Rechnung gestellt werden.
Nichtbeachtung	<b>Art. 15</b> Arbeiten die wegen Nichtbeachtung dieser Vorschriften durch den Hüttenwart verrichtet werden müssen, sind separat zu bezahlen.
Nachtlärm	<b>Art. 16</b> Nachtlärm jeglicher Art ist verboten. Laute Musik, Radio, Stereoanlagen und Lautsprecher sind ab 22.00 Uhr untersagt.

## **Parkplätze**

Parkverbot	<b>Art. 17</b> Autos dürfen nicht auf dem Vorplatz des Forsthauses parkiert werden.
Parkplätze	<b>Art. 18</b> Autos sind bei der Waldeinfahrt oder auf dem Waldweg zum Forsthaus abzustellen.

## **Weisungen der Aufsichtsperson**

Aufsicht	<b>Art. 19</b> Den Weisungen des Hüttenwärts ist in jedem Falle Folge zu leisten.
----------	---

## **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

**Art. 20** Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Burgergemeindeversammlung auf den 01. Januar 2020 in Kraft.

Es hebt das Benutzerreglement vom 9. Oktober 2000 auf.

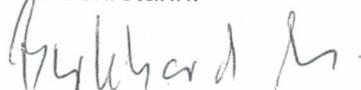
Die Burgergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2019 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:



Fritz Gabi

Die Sekretärin:



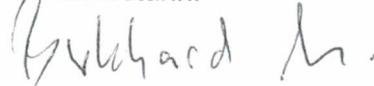
Maya Burkhard

## **Auflagezeugnis**

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 13. November 2019 bis 13. Dezember 2019 in der Burgerschreiberei Schwarzhäusern öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amts-anzeiger Nr. 45 vom 7. November 2019 bekannt.

Schwarzhäusern, 13. Dezember 2019

Die Sekretärin:



Maya Burkhard